Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 1934	Nr. 31

Inhalt:

(Nr. 14154.) Verordnung zum Schutze des Waldes. Vom 12. Juli 1934.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) und des Gesetzes vom 29. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 251) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Es ist im Walde oder in gefährlicher Nähe von Wäldern verboten, ohne besondere, von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ausgestellte schriftliche Erlaubnis (z. B. Zeltschein oder dergl.) und außerhalb der im Erlaubnisschein freigegebenen Flächen Zelte oder sonstige Lagerstätten zu errichten.

§ 2.

Es ist bis zum 30. September 1934 im Walde und in gefährlicher Nähe von Wäldern verboten, im Freien offenes Feuer oder Licht anzuzünden, unverwahrtes Feuer oder Licht mit sich zu führen oder zu rauchen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die öffentlichen Wege und die zur Errichtung von Zelten und sonstigen Lagerstätten freigegebenen Flächen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1934.

Zugleich für den Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und den Preußischen Landwirtschaftsminister.

Der Preußische Ministerpräsident.

(Landesforstverwaltung).

Göring.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Januar 1934
   über die Genehmigung für die Ahaus-Enscheder Eisenbahngesellschaft zum Betrieb durch Triebwagen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 25 S. 97, ausgegeben am 23. Juni 1934;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. März 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Zweckverband Steinbachtalsperre in Euskirchen zur Errichtung einer Wasserversorgungsanlage im Steinbachtal bei Euskirchen (Steinbachtalsperre)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 25 S. 85, ausgegeben am 23. Juni 1934;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. April 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Frankfurt a. M. zum Bau einer Wasserleitung
   durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 20 S. 57, ausgegeben am 19. Mai 1934;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. April 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Tilsit zum Ausbau des Tilsiter Flughafens
   durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 19 S. 53, ausgegeben am 12. Mai 1934;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. April 1934
   über die Genehmigung des siebenten Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreußischen Landschaft vom 20. Mai 1869 in der Fassung der Ausgabe von 1926
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg i. Pr. Nr. 23 S. 111, ausgegeben am 9. Juni 1934;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Mai 1934
   über die Genehmigung des VI. Nachtrags zur Satzung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditvereins über das Recht zur Eingehung von Wechselverpflichtungen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 25 S. 121, ausgegeben am 23. Juni 1934;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Mai 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Melle zum Ausbau der Kreislandstraße Wellingholzhausen-Neuenkirchen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 24 S. 70, ausgegeben am 16. Juni 1934;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Juni 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Hannover zum Ausbau der Provinzial-Chaussee Osnabrück-Bremen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 25 S. 121, ausgegeben am 23. Juni 1934;
9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Juni 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wüllen zum Bau des Weges Wüllen-Quantwick
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 25 S. 97, ausgegeben am 23. Juni 1934.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.